

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.2018

Geschäftszahl

Ra 2016/06/0109

Rechtssatz

Ein Einspruch ist ungeachtet seiner Bezeichnung kein Rechtsmittel gegen den Rückstandsausweis, sondern ein Antrag auf Einleitung des Verwaltungsverfahrens (vgl. VwGH 1.4.2009, 2006/08/0205).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2016060109.L04